

# SATZUNG DES VEREINS *FREUNDE DES BERLINER ENSEMBLE E.V.*

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Freunde des Berliner Ensemble e. V.
- (2) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 ZWECK

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung der theaterwissenschaftlichen Arbeit in Deutschland. Dieser Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - a) Einwerbung von Spendenmitteln, die dem Theater zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;
  - b) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, Aktivitäten und Projekten, die geeignet sind, das Berliner Ensemble in seinen Aufgaben zu unterstützen;
  - c) Förderung der Bekanntheit des Berliner Ensembles und seiner Wahrnehmung in der bundesdeutschen Öffentlichkeit und Theaterlandschaft;
  - d) Förderung von einzelnen Aufführungsprojekten von besonderer Bedeutung, ggf. in Kooperation mit anderen Partnern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

## § 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder im Verhinderungsfall von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie entscheidet, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, über alle Grundsatzangelegenheiten, so insbesondere über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins und wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen. Über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften, die keine Grundsatzangelegenheit sind, kann der Vorstand entscheiden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins nur mit einer 4/5-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und/oder vertreten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## § 6 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) mindestens einem Beisitzer,
  - d) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
  - e) und - Kraft des Amtes und mit Beginn der Spielzeit 2017/2018 am 1. August 2017 - dem Intendanten/der Intendantin.
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Intendanten/der Intendantin von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Fällt während der dreijährigen Amtszeit ein gewähltes Mitglied des Vorstands fort, so wird der weggefallene Vorstand durch ein vom restlichen Vorstand zu bestimmendes Mitglied ersetzt. Dieses Mitglied muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen eines der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Intendant hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/Protokollführerin, der bei Beginn der Sitzung jeweils zu bestimmen ist, zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
- (6) Aufgaben des Vorstands umfassen:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Erstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
  - c) Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - d) Erstellung des jährlichen Haushaltsplans;
  - e) Erarbeitung und Durchführung Koordinierung von Projekten und Fördermaßnahmen des Vereins.

## § 7 DAS KURATORIUM

- (1) Der Vorstand kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Kuratorium soll aus Mitgliedern des Vereins bzw. aus Personen, die diesen Verein unterstützen wollen, gebildet werden. Das Kuratorium bildet keinen eigenen Verein, auch kein Vereinsorgan, sondern eine informelle, interne Förderergemeinschaft.

## § 8 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme, , entscheidet der Vorstand auf Antrag der Person. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium, sofern ein solches gebildet wurde.

## § 9 ENTSTEHUNG UND ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende;
  - b) durch den Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen;
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des fälligen Beitrags nicht erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt davon unberührt.;
  - d) durch Ausschluss seitens des Vorstands aus wichtigem Grund.
- (3) Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die hierüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

## § 10 BEITRAGSPFLICHT

Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ordentliche Mitglieder unter 30 Jahren und ggf. weitere vom Vorstand zu bestimmende Personengruppen zahlen jeweils einen reduzierten Beitrag, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es steht ihnen frei, die Tätigkeit des Vereins mit einer Spende zu unterstützen.

## § 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin für jeweils drei Jahre. Diese/r darf nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferinnen prüft die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Er/sie hat ferner die Geschäftsführung dahin zu überwachen, dass Finanzmittel nur satzungsgemäß ausgegeben werden.

## §12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Berliner Ensemble GmbH, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung des zeitgenössischen Theaters in Deutschland. Die auflösende Versammlung beschließt über die konkrete Verwendung des Vereinsvermögens unter dieser Vorgabe.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

#### § 13 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den eingetragenen Verein.

#### § 14 VOLLMACHT

Der Vorstand wird bevollmächtigt, etwaige Satzungsänderungen, die vom Finanzamt für Körperschaften oder dem Registergericht gefordert werden, zu beschließen und anzumelden.